



Fremdenverkehrsgemeinde seit 1999

Benutzungsordnung

für die Adelberghalle und die Klosterstube der Ortsgemeinde Flonheim Fassung vom 01.01.2020

§ 1	Allgemeines
§ 2	Art und Umfang der Gestattung
§ 3	Hausrecht
§ 4	Umfang der Benutzung
§ 5	Benutzerplan
§ 6	Pflichten der Benutzer
§ 7	Ordnung des Sportbetriebes
§ 8	Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung
§ 9	Festsetzung einer Miete
§ 10	Haftung
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Begriffsbestimmung:

Adelberghalle und Klosterstube

Die Räumlichkeiten (Hallenraum, Bühne, Ausschank, Küche, Toiletten, Lagerraum und Vorplatz)

Zur Vereinfachung im nachfolgenden Text "Räumlichkeiten" genannt

Die Räumlichkeiten stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Flonheim. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten können darüber hinaus von Flonheimer Bürger/innen, Vereinen, Religionsgemeinschaften, Gruppen und zugelassenen Parteien sowie weiterhin allen Privatpersonen, kommunalen Körperschaften und Gewerbetreibenden gebucht werden. Sie können nur von volljährigen Personen gebucht werden. Bei Feiern von Minderjährigen muss ständig ein Erziehungsberechtigter anwesend sein.

Sie dienen insbesondere dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichem Leben in der Gemeinde.

§ 2 Art und Umfang der Gestaltung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Räumlichkeiten ist beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Flonheim oder den von ihm Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Einzel- oder Dauergestattung, worin der Nutzungszweck, die benutzbaren Räume und die Nutzungszeit festgelegt sind. Sie setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Räumlichkeiten die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Dauergestattungen können zurückgenommen oder eingeschränkt werden; insbesondere bei Vermietungen. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch der Räumlichkeiten machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde Flonheim vertreten durch den Ortsbürgermeister oder den von ihm Beauftragten, hat das Recht bei Nichteinhaltung sowie Verstößen gegen die Ordnung eine Veranstaltung zu beenden oder beenden zu lassen; anfallende Kosten muss der Veranstalter tragen. Den von der Ortsgemeinde beauftragten Personen ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit –auch während der Veranstaltung- zu gestatten.
- (6) Die Ortsgemeinde Flonheim hat das Recht, die Räumlichkeiten aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(7) Maßnahmen der Ortsgemeinde Flonheim nach Abs. 3 bis 6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an den Räumlichkeiten steht der Ortsgemeinde Flonheim sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Eine wiederkehrende Benutzung der Räumlichkeiten wird von der Ortsgemeinde Flonheim in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Flonheim zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Die Ortsgemeinde Flonheim erstellt einen Benutzerplan.
- (2) Mit der Aufnahme einer Veranstaltung in den Benutzerplan sind die Räumlichkeiten grundsätzlich für den Benutzer reserviert. Ausnahmen regelt insbesondere der § 2 Abs. 3.
- (3) Die Aufnahme in den Benutzerplan entbindet nicht von der rechtzeitigen Einholung der Gestattung spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.
- (4) Örtlichen Vereinen und Institutionen ist bei der Hallenvergabe Vorrang vor privaten und auswärtigen bzw. sonstigen Nutzern zu gewähren. Flonheimer Bürger/innen ist Vorrang vor nichteinheimischen Bürger/innen zu gewähren.
- (5) Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde Flonheim oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten regelmäßig überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 12 Monate befristet.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, der Sanitäreinrichtungen, aller Einrichtungsgegenstände und der Außenanlagen, ist besonders zu achten. Die Kosten für fehlendes bzw. beschädigtes Geschirr, Gläser und Besteck werden in Rechnung gestellt. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Räumlichkeiten so gering wie möglich gehalten werden.

- (3) Die Betreuung der technischen Anlagen (z.B. Heizung, Beleuchtungsvorrichtungen, große Küchengeräte) erfolgt ausschließlich durch die von der Ortsgemeinde beauftragten Personen oder nach Einweisung.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Dieser muss bis zur vollständigen Räumung der Räumlichkeiten jederzeit erreichbar sein.
- (5) Beschädigungen und Verluste sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden.
- (6) Die Benutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind und die bereits bei Antragstellung genannt wurden.
- (7) Der Nutzer hat mit dem Ortsbürgermeister oder dem von der Gemeinde Beauftragten einen Übergabetermin zu vereinbaren. Dieser soll zeitnah vor und nach Ende der Veranstaltung sein. Der Ortsbürgermeister oder der von der Gemeinde Beauftragte prüft die benutzten Anlagen und Räumlichkeiten auf Sauberkeit und die Einrichtung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit.
- (8) Die Benutzung des Objekts und dessen Einrichtungen ist nur auf den Veranstaltungsumfang und den angegebenen Zweck beschränkt.
- (9) Die Benutzer werden, soweit zutreffend, auf das Brand- und Katastrophenschutzgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Lärmschutzverordnung, die Jugendschutzverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, das Landesimmissionsschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich hingewiesen sowie auf die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren. Soweit erforderlich ist der Einsatz eines Sanitätsdienstes, Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr durch den Benutzer zu organisieren. Der Benutzer ist insbesondere für die Einhaltung aller der Benutzung betreffenden Vorschriften verantwortlich.
- (10) Anträge auf Genehmigung für Tanz- und Vergnügungsveranstaltungen einschl. Tombola, Sammlungen und Polizeistundenverlängerungen sind an die VG Alzey-Land zu richten und Sache des Mieters.
- (11) <u>Bei Veranstaltungen in der Klosterstube und im Adelbergsaal können eigene Speisen verabreicht werden. Es wird jedoch nahegelegt, Speisen vom Betreiber der Adelbergstube bevorzugt zu beziehen. Für alle Getränke ist eigenverantwortlich zu sorgen.</u>
- (12) Die Vermieterin übernimmt für die vom Mieter zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung einkehrenden Personen keinerlei Haftung. Die Benutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Für etwaige Beschädigungen an Mietobjekten haftet der Mieter der Vermieterin in vollem Umfang. Der Mieter hat sich davon zu überzeugen, dass die bereitgestellten Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Bringt der Mieter bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf Schäden, die während der Vorbereitungen, der Aufräumarbeiten durch einen Beauftragten, der Besucher sowie am Gebäude einschl. Aussenanlagen entstehen.

- (13) Der Mieter darf bei Veranstaltungen nur so viel Besucher in die gemieteten Räume lassen, wie im Bestuhlungsplan ausgewiesen ist. Der Vermieterin sind für jede Veranstaltung 2 Freikarten und Programmhefte zu überlassen.
- (14) Die Vermieterin stellt ihre technischen Einrichtungen, insbesondere die Beschallungsanlage nur dann zur Verfügung, wenn eine technisch vorgebildete Person, die eine entsprechende Unterweisung erhalten hat, die Geräte bedient. Eine entsprechende Vergütung ist Sache des Mieters.
- (15) Räumt der Mieter den gemieteten Raum nicht zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit, so wird pro angefangener Stunde ein Mietzuschlag von 20 % der normalen Miete berechnet. Die Vermieterin kann Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verlangen.
- (16) Der Vermieter kann eine Kaution bis zur Höhe der doppelten Miete für eine Veranstaltung verlangen.
- (17) Der Benutzer ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine erkennbare Gefährdung der Teilnehmer besteht oder die Sicherheit der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände nicht gegeben ist sowie die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (18) Das Küchenmobiliar nebst Geräten, die Tische und das benutzte Geschirr sind nach dem Ende der Nutzung zu reinigen und die genutzten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Anfallender Müll, Lebensmittel und Speisereste ist auf eigene Rechnung zu entsorgen. Die weitere Reinigung der Halle veranlasst die Gemeinde gegen Entgelt. Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind vorab von der Ortsgemeinde genehmigen zu lassen und auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen und wieder zu entfernen.
- (19) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. In Ausnahmefällen kann dies durch die Ortsgemeinde nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung erfolgen.
- (20) Die vom Nutzer angebrachte Dekoration ist nach der Veranstaltung sofort und auf eigene Kosten zu entfernen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Ösen, Haken und dergleichen an Decken, Wänden, Fußböden, Türen und Fensterrahmen anzubringen.
- (21) Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- (22) Die Ortsgemeinde Flonheim kann die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten bzw. Wachen verlangen.
 - (23) Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die Nachtruhe Anderer nicht gestört wird. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen könnten. Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabe, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.
 - (24) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Das An- und Abfahren hat geräuscharm zu erfolgen.
 - (25) In allen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot!
 - (26) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

- (27) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde Flonheim oder dem von ihr Beauftragten abzugeben.
- (28) Sämtliche Türen und Fluchtwege im Saal müssen freigehalten werden. Insbesondere ist der Nutzer für die Freihaltung der Feuerwehrzufahrt verantwortlich.
- (29) Mitgebrachte Elektrogeräte müssen entsprechend der gesetzlichen Regelungen geprüft sein. Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Funktion seiner elektrischen Anlagen verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden.
- (30) Der Nutzer hat bei Verlassen der Räumlichkeiten stets darauf zu achten, dass alle Fenster verschlossen und die Türen nach außen alle abgeschlossen sind.
- (31) Bei gewerblichen Veranstaltungen in der Adelberghalle hat der Mieter für eine Toilettenreinigungskraft während der Veranstaltung zu sorgen!

§ 7 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Für den Übungsbetrieb von Vereinen und Sportgruppen stehen die Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Durchführung des Betriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leisters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet, hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Geräte zu überzeugen, Mängel unverzüglich bei der Ortsgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten zu melden und hat als letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Räumlichkeiten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Ballsportarten, insbesondere Fußball, Handball o.ä. sind in den Räumlichkeiten grundsätzlich untersagt!
- (4) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen.
- (5) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nach Zustimmung durch die Ortsgemeinde widerruflich untergebracht werden. Diese sind als solche zu kennzeichnen. Hierüber übernimmt die Ortsgemeinde Flonheim keinerlei Haftung.
- (6) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (7) Beim Übungs- und Sportbetrieb ist auf sauberes Schuhwerk und nicht markierendes Schuhwerk zu achten. Die Räumlichkeiten dürfen keinesfalls mit Stollenschuhen betreten werden.
- (8) Nicht gestattet ist insbesondere das Ausspucken auf den Fußboden, das Einstellen von Fahrrädern, Rollern und dergleichen (auch nicht in den Fluren).

§ 8 Umfang und Voraussetzung einer kostenfreien Nutzung

- (1) Eine kostenfreie Benutzung steht für folgende Gruppen zur Verfügung:
 *allen Vereinen, die in Flonheim ansässig sind, die Klosterstube kostenlos, wenn keine
 gewerbliche Nutzung vorliegt. Der Adelbergsaal ist kostenlos, wenn ein Vereinsjubiläum oder
 eine nichtgewerbliche, vereinsinterne Veranstaltung vorliegt.
 - *allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt, kostenlose Nutzung der Räumlichkeiten, wenn keine gewerbliche Nutzung vorliegt.
 - *Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind allerdings von den Benutzern zu tragen. <u>Eine gewerbliche Nutzung bedeutet: Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und/oder Getränke und/oder Speisen verkauft werden.</u>
 - *Es gilt für die Nutzung des Adelbergsaales die Einschränkung, dass diese für die vorgenannten Gruppen nur 1-mal jährlich kostenlos ist.

§ 9 Festsetzung einer Miete

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Miete erhoben. Dies gilt auch für private und gewerbliche Veranstaltungen. Als private Feiern gelten Familienfeiern.
- (2) Über den vollen oder teilweisen Erlass des Entgelts (z.B. bei ortsansässigen Vereins- und Wohltätigkeitsveranstaltungen) entscheidet der Ortsbürgermeister oder der Gemeinderat.
- (3) Mit der Mietabrechnung sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung (siehe § 6, Abs. 18 und 21) abgegolten. Die Miete ist nach Anforderung durch die Gemende Flonheim innerhalb von 8 Tagen auf eines der Konten der Verbandsgemeinde Alzey-Land zu überweisen.

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Zugangswegen und Zufahrten, Anlagen, Geräten und am Gebäude durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Diese Regelung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die der Nutzer, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten und Besucher seiner Veranstaltung einbringen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Ortsgemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(2) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die Benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2, Abs. 2)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Gez.

Karl-Heinz Linnebacher, 1. Beigeordneter